

Anhang C zu den Werkvorschriften TAB

Zusätzliche Weisungen des Verteilnetzbetreibers (VNB)

1. Allgemeines

1.2 Der Gemeindevorstand Zernez behält sich das Recht vor, die Werkvorschriften (TAB) den Verhältnissen entsprechend im Anhang C zu ergänzen oder abzuändern.

1.5 Der Gemeindevorstand Zernez behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne öffentliche Anzeige, Änderungen am Kommandoplan der Fernsteuerung vorzunehmen.

2. Meldewesen

2.11 Neue Netzanschlüsse sowie Zählermontagen erfolgen erst nach Eingang der Installationsanzeige.

3. Ausführungsbestimmungen über die Schutzmassnahmen

3.233 Wird in bestehenden Gebäuden, die zur Erdung verwendete metallene Wasserleitung durch eine elektrisch nicht leitende Wasserleitung ersetzt, so hat der Eigentümer auf eigene Kosten die Erdung gemäss den geltenden Leitsätzen des SEV wieder herzustellen.

4. Netzanschlüsse

4.11 Anschlussgebühren werden gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

5. Haus-, Bezüger- und Steuerleitungen

5.3 Für die Sperrung von Verbrauchern ist ein zusätzlicher Steuer-Überstromunterbrecher nach der Messeinrichtung anzuschliessen.

5.32 Der Steuer-Polleiter darf Braun, Schwarz oder Grau sein. (*Entgegen WV, Ziffer 5.32*)

5.33 Entgegen WV, Ziffer 5.33, ist nur für den **gezählten** Steuerneutralleiter ab Trenner-Ausgang ein hellgrauer Leiter zu verwenden und mit der **Leiternummer 0** zu kennzeichnen.

5.34 Für die Tarifsteuerung ist jede Messstelle (Zähler) mit 2 hellgrauen Steuerdrähte (**Leiternummer 1+2**) und einem hellblauen Neutralleiter zu verdrahten. Bei zwei oder mehr Messstellen sind drei Verbindungs-Klemmen notwendig (**1+2+N**), diese sind beim ungezählten **NKE-Steuer-Überstromunterbrecher** zu montieren.

6. Messeinrichtungen und Schaltgerätekombinationen

6.22 Für den Anschluss einer Zähler-Ablese-schnittstelle muss von der Hauptverteilung bis zum Briefkasten bzw. zur Haustüre ein Leerrohr M20 mit Einlasskasten Gr.I verlegt werden. Bei mehr als 6 Zählerplätze braucht es zusätzlich einen Einlasskasten Gr.I. Zusätzlich muss noch ein Leerrohr M20 von der Wasseruhr bis zur Hauptverteilung verlegt werden.

6.36 Zähler und Netzkommandoempfänger werden vom EW Zernez (in Vertretung EE) geliefert und montiert sowie demontiert. Die Kosten für die Reparatur und Auswechslungsarbeiten beschädigter Tarifapparate, verursacht durch Drittpersonen, werden dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

6.61 Zähler mit vorgeschaltetem Überstromunterbrecher > 80 A werden über Stromwandler angeschlossen. Messwandler und Prüfklemmen werden vom Werk geliefert und vom Installateur auf Kosten des Anlagebesitzers montiert.

7. Ueberstromunterbrecher

7.31 Für die Sperrung von Verbrauchern (z.B. Boiler und Speicherheizungen etc.) ist ein zusätzlicher Steuer-Überstromunterbrecher nach der Messeinrichtung anzuschliessen. (wie Art. 5.3)

7.4 Bei öffentlichen Beleuchtungen ist ein separater Überstromunterbrecher mit plombierbarer Haube zu montieren.

7.41 Zum Prüfen dieser Strassenlampen ist ein Schalter Schema 3 mit Kabaschloss (5000) bzw. Vierkantdorns Schloss zu montieren. Dieser Schalter ist mit „ **Hand / Automat** „ zu bezeichnen.

8. Anschluss von Energieverbrauchern

8.11 Vorrang für das anschliessen von Energieverbrauchern hat das Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG).

8.23 Die Installationen neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen sind bewilligungspflichtig. Das EW Zernez bewilligt solche Gesuche, wenn sie den Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen oder weitergehenden Bestimmungen der Gemeinden entsprechen.

8.27 **Neue Raumheizsysteme** : Für neue Systeme und Anwendungsarten, welche diesen Bestimmungen nicht erfüllen oder noch nicht erfasst sind, entscheidet das EW Zernez in Zusammenarbeit mit dem Amt für Energie des Kantons GR über die Anschlussmöglichkeiten.

8.263 Wärmepumpen-Motoren und Notheizungen sind elektrisch **gegeneinander zu verriegeln**. Ab einer Leistung von 4 kW müssen Wärmepumpen zusätzlich mit einem Sanftanlauf ausgerüstet sein.

9. Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.21 Der Leistungsfaktor einer Anlage muss mindestens **cos φ 0.9** betragen. Für Anlagen ab 50 kW Leistung muss eine Kompensationsanlage erstellt werden. (Einzelkompensation oder Zentralkompensation) Die Kompensation muss auf **cos φ 0.95** erfolgen.

9.22 Das EW Zernez kann jederzeit Nachmessungen vornehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Anlagebetreibers. Falls die Anlage nicht richtig funktioniert kann der Blindstrom verrechnet werden.

9.23 Rundsteuerfrequenzen in den Versorgungsgebieten der CCC-OEE = 725 Hz.

10. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Beilagen zur Anmeldung:

- Installationsanzeige mit Elektro- und Prinzipschema
- Situationsplan
- Angaben über die Zugänglichkeit zum abschliessbaren Anlageschalter
- Angaben zum Energieabnehmer z. B. Swissgrid (KEV) etc.
- Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen (EEA) 2.24d
- Datenblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen 1.18d (WR, Generatoren)
- Datenblatt und Konformitätserklärung der Photovoltaikmodule
- Datenblatt und Konformitätserklärung der Wechselrichter
- Kopie der Plangenehmigungsverfügung vom ESTI
- Kopie der Baubewilligung der Gemeinde
- Konzept Potentialausgleich (Schema)
- Konzept Blitzschutzanlage (sofern vorhanden)

Die Anmeldung ist an das EW Zernez in Zernez zu senden.